

Rechts- und Verfassungsgeschichte II:
Deutsche Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
SS 2010

Einführungsbeispiel I

§ 105 BGB:

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung ...

§ 107 BGB:

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung ... der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

ALR Teil I, 4. Titel

- § 1 Die Willenserklärung ist eine Äußerung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen, oder nicht geschehen soll.
- § 2 Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkung hervorbringen soll, so muss der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalt seiner Erklärung, zu verfügen berechtigt sein.
- § 3 Er muss das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Überlegung zu handeln.
- § 4 Die Willenserklärung muss frei, ernstlich, und gewiss, oder zuverlässig sein.